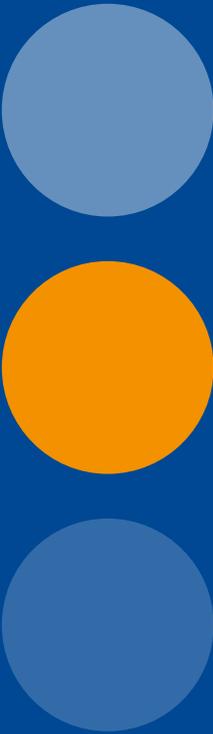


112-993

DGUV Regel 112-993



Benutzung von Kopfschutz

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (GUV-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)
und/oder
- Vorschriften der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften)
und/oder
- technischen Spezifikationen
und/oder
- den Erfahrungen der Unfallversicherungsträger aus der Präventionsarbeit.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
www.dguv.de

Medienproduktion am Standort München:
Fockensteinstraße 1, 81539 München
<http://regelwerk.unfallkassen.de>

Erarbeitet vom Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“ der BGZ

Ausgabe April 2000, aktualisierte Fassung September 2008

Bestell-Nr. GUV-R 193, zu beziehen vom zuständigen
oder unter www.dguv.de/publikationen

Regel

Benutzung von Kopfschutz

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	12
3.1 Bereitstellung	12
3.1.1 Gefährdungsbeurteilung	12
3.1.2 Bewertung	12
3.1.3 Auswahl von Kopfschutz	13
3.1.4 Zubehör	15
3.1.5 Individuelle Passform	15
3.1.6 Kennzeichnung	15
3.2 Benutzung	17
3.2.1 Hinweise zur Benutzung von Industrieschutzhelmen	18
3.2.2 Hinweise zur Benutzung von Industrie-Anstoßkappen	18
3.2.3 Hinweise zur Gebrauchsdauer	19
3.3 Unterweisung	21
3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen	21
3.4.1 Sichtprüfung	21
3.4.2 Instandhaltung	22
3.4.3 Reinigung	22
3.4.4 Aufbewahrung	22
Anhang: Vorschriften und Regeln	23

Vorbemerkung

Diese GUV-Regel erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) hinsichtlich des Einsatzes von Industrieschutzhelmen und Industrie-Anstoßkappen.

In dieser GUV-Regel sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der PSA-Benutzungsverordnung sowie die Bestimmungen der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz berücksichtigt.

Die in dieser GUV-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese GUV-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und Benutzung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sowie Kombinationen von diesen mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen, z.B. Gehörschutz, Augenschutz und Atemschutz. Sie finden auch Anwendung auf speziell ausgestattete Schutzhelme für Kopfverletzte.

1.2 Diese GUV-Regel findet keine Anwendung auf die Auswahl und Benutzung anderer Schutzhelme, z.B. Motorradfahrerhelme, Feuerwehrhelme, Radfahrerhelme, Sportschutzhelme.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser GUV-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. Industrieschutzhelme sind Kopfbedeckungen aus widerstandsfähigem Material, die den Kopf vor allem gegen herabfallende Gegenstände, pendelnde Lasten und Anstoßen an feststehenden Gegenständen schützen sollen.

Siehe DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.

2. Industrie-Anstoßkappen sind Kopfbedeckungen, die den Kopf vor Verletzungen schützen sollen, die durch einen Stoß mit dem Kopf gegen harte, feststehende Gegenstände verursacht werden.

Sie dürfen daher keinesfalls als Ersatz für Industrieschutzhelme verwendet werden.

Siehe DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“.

3. Helmschalen bzw. Schalen sind bei

- Industrieschutzhelmen der äußere Teil des Helmes aus hartem Werkstoff, der einwirkende Kräfte aufnimmt und in die Innenausstattung einleitet. Die Helmschale kann unterschiedlich geformt sein, z.B. mit breitem umlaufendem Rand, mit Regenrinne, mit Schirm, mit heruntergezogenem Nackenteil.
- Industrie-Anstoßkappen der Teil der Kappe, der einwirkende Kräfte aufnimmt und, soweit vorhanden, in die Innenausstattung einleitet. Die Schale kann mit äußeren Umhüllungen versehen sein, die dazu dienen können, den Sitz der Industrie-Anstoßkappe auf dem Kopf zu wahren.

Siehe auch Bilder 1 bis 6.



Bild 1:
Industrieschutzhelm mit Regenrinne, Belüftungsöffnungen und seitlichen Stecktaschen zur Befestigung von Zubehör (z.B. Gehörschützer)



Bild 2:
Industrieschutzhelm mit heruntergezogenem Nackenteil, Belüftungsöffnungen und seitlichen Schlitzen zur Befestigung von Zubehör (z.B. Gehörschützer), jedoch ohne Regenrinne



Bild 3:
Industrieschutzhelm mit verkürztem Schirm, Lampen- und Kabelhalter, Kinnriemen (Zubehör)



Bild 4:
Industrie-Anstoßkappe; Schale aus
Polyethylen



Bild 5:
Industrieschutzhelm mit umlaufenden Rand



Bild 6:
Industrie-Anstoßkappe mit textiler Umhüllung als Schirmmütze

4. Innenausstattung ist bei

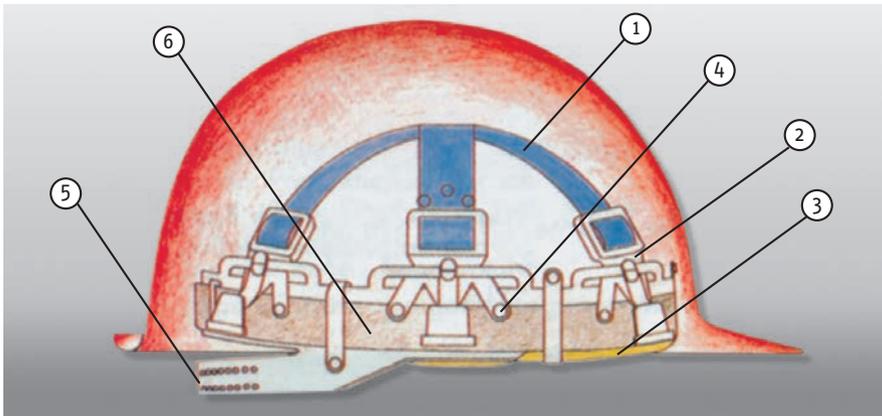
- Industrieschutzhelmen der innere Teil, welcher die auf die Helmschale einwirkenden Kräfte verteilt und zugleich dämpft. Die Innenausstattung besteht aus einem korb-ähnlichen Gebilde, das aus Tragbändern, einem längenverstellbaren Kopfband und Nackenband zusammengefügt ist.

Siehe auch Bild 7.

In besonderen Fällen (Schutzhelm für Kopfverletzte) kann sie auch aus elastischem Kunststoff oder einem Ledereinsatz bestehen.

Siehe Bilder 8 und 9.

- Industrie-Anstoßkappen die gesamte Zusammensetzung, welche dazu dient, den Sitz der Industrie-Anstoßkappe auf dem Kopf zu wahren und die bei einem Stoß auftretende kinetische Energie aufzunehmen. Sie kann ein Kopfband, ein Nackenband, einen Tragkorb und ein Schweißband umfassen.



- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Textiltrageband | 5 | Kopfgrößeneinstellung - sehr guter Sitz und hervorragender Halt bei allen Kopfstellungen durch speziell entwickeltes, tiefliegendes Nackenband |
| 2 | Textilaufhänger, verschiebbar | 6 | zusätzliche Polsterung durch Schaumstoffstreifen |
| 3 | Schweißband aus hautfreundlichem Nomaz-Spezialmaterial | | |
| 4 | Befestigung für Kinnriemen, Gabel-Kinnriemen, Nackenschutz | | |

Bild 7: Beispiel für den Aufbau eines Industrieschutzhelmes



Bild 8:

Industrieschutzhelm für Kopfverletzte mit Schaumstoff-Innenausstattung



Bild 9:

Industrieschutzhelm für Kopfverletzte mit Zackenleder-Innenausstattung

5. Zubehöre für Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen sind Zusatztteile für besondere Zwecke.

Dies sind z.B. Kinnriemen, Leuchtenhalter, Nackenschutz, Schutzschirme, die ohne eigene Tragevorrichtung ausschließlich in Verbindung mit geeignetem Kofschutz getragen werden können.

Schutzschirme, Schutzbrillen, Gehörschützer und andere Schutzmittel, die auch unabhängig vom Helm bzw. von der Kappe getragen werden können, gelten nicht als Zubehör, sind aber eigenständige persönliche Schutzausrüstungen, die mit dem Industrieschutzhelm bzw. der Industrie-Anstoßkappe kombiniert werden können.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit

3.1 Bereitstellung

3.1.1 Gefährdungsbeurteilung

Vor der Auswahl und der Benutzung von Kopfschutz hat der Unternehmer nach §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen für die Versicherten zu ermitteln, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder gemindert werden können. Außerdem sind die Arbeitsbedingungen und die persönliche Konstitution der Versicherten zu berücksichtigen.

Neben der Möglichkeit der Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände sind insbesondere auch mögliche Gefährdungen durch

- Anstoßen an Gegenständen,
- pendelnde Gegenstände,
- umfallende Gegenstände
oder
- wegfliegende Gegenstände

zu berücksichtigen.

Bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen hat der Unternehmer nach § 3 Arbeitsschutzgesetz die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen.

Hinsichtlich besonderer Gefährdungen siehe Abschnitte 3.1.3.1 und 3.1.3.2.

3.1.2 Bewertung

Lassen sich die nach Abschnitt 3.1.1 ermittelten Gefährdungen nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigen, muss den Versicherten nach § 29 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) geeigneter Kopfschutz zur Verfügung gestellt und von diesen nach § 30 der vorstehend genannten Unfallverhütungsvorschrift benutzt werden.

Zuvor hat der Unternehmer jedoch nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung eine Bewertung des zum Einsatz kommenden Kopfschutzes vorzunehmen, um festzustellen, ob dieser

- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,
- den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Versicherten entspricht,
- dem Versicherten angepasst werden kann.

3.1.3 Auswahl von Kopfschutz

Nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung dürfen nur Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen ausgewählt werden, welche die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen und für die eine Konformitätserklärung vorliegt.

Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen müssen die Anforderungen des Anhangs II der PSA-Hersteller-Richtlinie (EG-Richtlinie 89/686/EWG) erfüllen und unterliegen dem EG-Baumusterprüfverfahren. Dieses wird von zugelassenen Prüfstellen auf der Grundlage der vorstehend genannten Richtlinie und der DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ bzw. DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“ durchgeführt. Erst nach erfolgreich abgeschlossenem EG-Baumusterprüfverfahren kann der Hersteller bzw. sein in der EG niedergelassener Bevollmächtigter mittels CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung bescheinigen, dass sein Industrieschutzhelm bzw. seine Industrie-Anstoßkappe die vorstehend genannten Anforderungen erfüllt.

3.1.3.1 Industrieschutzhelme

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die Gefährdungen nach Abschnitt 3.1.1 beinhalten, sollen Industrieschutzhelme, die den Grundanforderungen der DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ genügen, entsprechenden Schutz bieten.

Alle Industrieschutzhelme müssen die Grundanforderungen an folgende Schutzfunktionen erfüllen:

- *Stoßdämpfung,*
- *Durchdringungsfestigkeit,*
- *Beständigkeit gegen eine Flamme*
und
- *Gewährleistung des Sitzes.*

Ein fester Sitz am Kopf kann nicht nur durch eine verstellbare Innenausstattung gewährleistet werden, sondern – je nach auszuführender Arbeit – auch durch zusätzliche Benutzung eines Kinnriemens.

Außerdem stehen für nachfolgend genannte besondere Einsätze bzw. Gefährdungen Industrieschutzhelme mit speziellen Eigenschaften zur Verfügung:

- Einsatz bei sehr niedrigen Temperaturen bis -30 °C ,
- Einsatz bei sehr hoher Temperatur, 150 °C ,
- Gefährdung durch kurzfristigen, unbeabsichtigten Kontakt mit Wechselspannungen bis 440 V ,
- Gefährdung durch Spritzer von geschmolzenem Metall
oder
- Gefährdung durch seitliche Beanspruchung.

3.1.3.2 Industrie-Anstoßkappen

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen der Kopf nur durch Anstoßen an harte, feststehende Gegenstände verletzt werden kann, ohne dass sonstige Gefahren nach Abschnitt 3.1.1 bestehen, sollen Industrie-Anstoßkappen, welche die Grundanforderungen der DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“ erfüllen, entsprechenden Schutz bieten.

Zu den Grundanforderungen der DIN EN 812 gehören:

- *Stoßdämpfungsvermögen,*
- *Durchdringungsfestigkeit*
und
- *Gewährleistung des Sitzes.*

Für besondere Einsätze bzw. Gefährdungen stehen außerdem Industrie-Anstoßkappen mit speziellen Eigenschaften zur Verfügung:

- Einsatz bei sehr niedrigen Temperaturen bis -30 °C ,
- Flammenbeständigkeit
oder
- Gefährdung durch kurzfristigen, unbeabsichtigten Kontakt mit Wechselspannungen bis 440 V .

3.1.4 Zubehöre

Zubehöre für Industrieschutzhelme oder Industrie-Anstoßkappen müssen den für sie geltenden Normen entsprechen und sind ebenfalls nach den ermittelten Gefährdungen auszuwählen.

Z.B. Schutzschirme: DIN EN 166 „Persönlicher Augenschutz; Anforderungen“,

z.B. Gehörschützer: DIN EN 352 „Gehörschützer“.

Nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung müssen bei der gleichzeitigen Benutzung mehrerer Zubehöre diese so aufeinander abgestimmt sein, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

Bei der gleichzeitigen Benutzung von Industrieschutzhelmen und persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz kann z.B. ein Industrieschutzhelm mit angelegtem Kinnriemen notwendig werden, damit durch auftretende Pendelbewegungen nach einem Absturz der Helm nicht vom Kopf gerissen wird.

3.1.5 Individuelle Passform

Nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung darf nur solcher Kopfschutz ausgewählt werden, der dem Benutzer individuell passt bzw. angepasst werden kann.

Industrieschutzhelme z.B. werden in verschiedenen Größenbereichen hergestellt, innerhalb derer eine Anpassung auf den Kopfumfang des Trägers mittels einer Feineinstellung erfolgt.

Besondere Bedeutung hat der Tragekomfort. Deshalb sollten die Tragbänder einer Innenausstattung aus Textilbändern hergestellt und ein Schweißband vorhanden sein.

Textilbänder passen sich der Kopfform des Trägers optimal an und sind in Bezug auf Schwitzen und Reizung zu bevorzugen.

3.1.6 Kennzeichnung

3.1.6.1 CE-Kennzeichnung

Kopfschutz muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Sie besteht entsprechend der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) aus dem Kurzzeichen „CE“ (communauté européenne) und gegebenenfalls aus der Kennnummer

der gemeldeten Stelle (vierstellig), die die Produktionsüberwachung durchführt. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

Industrieschutzhelme mit folgenden Zusatzanforderungen unterliegen der Produktionsüberwachung:

- *Elektrische Isolierung (bis 440 V Wechselspannung),*
- *Schutz bei sehr hohen Temperaturen,*
- *Schutz gegen Spritzer von geschmolzenem Metall.*

Industrie-Anstoßkappen mit der Zusatzanforderung „Elektrische Isolierung (bis 440 V Wechselspannung)“ unterliegen ebenfalls der Produktionsüberwachung.

3.1.6.2 Allgemeine Kennzeichnung nach Norm

Industrieschutzhelme müssen mit einer eingepprägten oder eingegossenen Kennzeichnung versehen sein. Werden Industrie-Anstoßkappen gekennzeichnet, muss die Kennzeichnung dauerhaft angebracht sein.

Die allgemeine Kennzeichnung nach Norm muss folgende Informationen enthalten:

- Die angewendete Norm,
 - EN 397 für Industrieschutzhelme,*
 - EN 812 für Industrie-Anstoßkappen,*
- Name oder Zeichen des Herstellers,
- Jahr und Quartal der Herstellung,
- Typbezeichnung des Herstellers,
 - bei Industrieschutzhelmen auf der Helmschale und der Innenausstattung,*
 - bei Industrie-Anstoßkappen auf der Schale und falls vorhanden auf der Innenausstattung,*
- Größe oder Größenbereich (Kopfumfang in cm),
 - bei Industrieschutzhelmen auf der Helmschale und der Innenausstattung,*
 - bei Industrie-Anstoßkappen auf der Schale und falls vorhanden auf der Innenausstattung,*
- bei Industrieschutzhelmen das Kurzzeichen des verwendeten Helmmaterials.
 - Siehe auch Abschnitte 3.2.3.1 und 3.2.3.2.*

3.1.6.3 Zusätzliche Kennzeichnung von Industrieschutzhelmen nach DIN EN 397

Industrieschutzhelme für besondere Einsätze bzw. Gefährdungen nach Abschnitt 3.1.3.1 müssen entsprechend den von ihnen erfüllten Zusatzanforderungen gekennzeichnet sein:

-20 °C oder -30 °C	Einsatz bei sehr niedrigen Temperaturen
+150 °C	Einsatz bei sehr hohen Temperaturen
440 Vac	Gefährdung durch kurzfristigen unbeabsichtigten Kontakt mit Wechselspannung bis 440 V
MM	Gefährdung durch Spritzer von geschmolzenem Metall
LD	Gefährdung durch seitliche Beanspruchung

Diese zusätzliche Kennzeichnung kann gegossen oder geprägt sein oder durch ein dauerhaftes selbstklebendes Etikett erfolgen.

3.1.6.4 Zusätzliche Kennzeichnung von Industrie-Anstoßkappen nach DIN EN 812

Industrie-Anstoßkappen nach DIN EN 812 für besondere Einsätze bzw. Gefährdungen (siehe Abschnitt 3.1.3.2) müssen entsprechend den von ihnen erfüllten Zusatzanforderungen gekennzeichnet sein:

-20 °C oder -30 °C	Einsatz bei sehr niedrigen Temperaturen
440 Vac	Gefährdung durch kurzfristigen, unbeabsichtigten Kontakt mit Wechselspannungen bis 440 V
F	Flammenbeständigkeit

Diese zusätzliche Kennzeichnung kann geprägt oder aufgedruckt sein oder durch ein selbstklebendes Etikett erfolgen.

3.2 Benutzung

Kopfschutz ist nach § 15 Arbeitsschutzgesetz bestimmungsgemäß zu benutzen. Nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ bzw. DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“ sind

vom Hersteller entsprechende Angaben hierzu in der Sprache des Verkaufslandes (Benutzerlandes) auf jedem Kopfschutz in Form eines Etikettes anzubringen.

Kopfschutz darf nicht für die Befestigung von Zubehörteilen in einer nicht vom Hersteller empfohlenen Weise verwendet werden. Die Versicherten sind auf die Gefahren hinzuweisen, die entstehen, wenn entgegen den Empfehlungen des Herstellers die ursprünglichen Bauteile des Kopfschutzes verändert oder entfernt werden.

Auf den Kopfschutz dürfen keine Anstrichstoffe, Lösemittel, Klebemittel oder selbstklebende Etiketten aufgebracht werden, es sei denn, der Hersteller hat hierzu ausdrücklich erklärt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung nicht zu erwarten ist.

Klebeetiketten können insbesondere bei Helmschalen aus Polycarbonat (PC) oder Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) zu Materialschäden führen.

3.2.1 Hinweise zur Benutzung von Industrieschutzhelmen

Industrieschutzhelme sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Kopfgröße des Versicherten anzupassen oder auf diese einzustellen.

In der Regel stehen drei Helmgrößen zur Verfügung. Für die genaue Einstellung bzw. Anpassung wird der Schutzhelm in der passenden Größe so aufgesetzt, dass die Tragbänder unmittelbar auf dem Kopf aufliegen. Die Einstellung soll dann so erfolgen, dass das Kopfband am Kopf anliegt, aber nicht drückt. Das Schweißleder erlaubt eine verhältnismäßig lockere Einstellung des Kopfbandes, ohne dabei den festen Sitz zu beeinträchtigen.

Besonders bequem lässt sich die Anpassung bei Schutzhelmen durchführen, deren Kopfband mit einem Klett- oder Drehverschluss versehen ist.

3.2.2 Hinweise zur Benutzung von Industrie-Anstoßkappen

Industrie-Anstoßkappen ersetzen unter keinen Umständen einen Industrieschutzhelm nach DIN EN 397.

Industrie-Anstoßkappen schützen nicht vor fallenden oder geworfenen Gegenständen oder sich bewegenden, hängenden Lasten.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes muss eine Industrie-Anstoßkappe passen oder auf die Kopfgröße des Benutzers angepasst werden können.

Industrie-Anstoßkappen besitzen in der Regel zumindest ein Kopfband mit dessen Hilfe sie auf die Kopfgröße des Benutzers angepasst werden können.

3.2.3 Hinweise zur Gebrauchsdauer

Informationen zur Gebrauchsdauer von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sowie deren Bestandteile sind der Informationsbroschüre des Herstellers zu entnehmen. Diese muss nach der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV) in der Sprache des Verkaufslandes (Benutzerland) jedem ordnungsgemäß gelieferten Kopfschutz beiliegen.

Nach einer starken Beaufschlagung und bei sichtbaren Mängeln dürfen Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen nicht mehr weiterbenutzt werden. Sie sind der weiteren Benutzung zu entziehen, auch wenn die in der Informationsbroschüre des Herstellers genannte Gebrauchsdauer noch nicht erreicht ist. Dies gilt auch, wenn eine Beschädigung des Kopfschutzes erkennbar ist.

Industrieschutzhelme und Industrie-Anstoßkappen verzehren die Aufprallenergie durch teilweise Zerstörung oder Beschädigung der Schale und der Innenausstattung. Industrie-Anstoßkappen ohne Innenausstattung verzehren die Aufprallenergie ausschließlich durch Zerstörung oder Beschädigung der Schale. Beschädigungen oder Zerstörungen des Kopfschutzes müssen nicht immer von außen erkennbar sein. Es kann sich auch um nicht erkennbare molekulare Störungen im Material handeln.

3.2.3.1 Gebrauchsdauer von Industrieschutzhelmen aus thermoplastischen Kunststoffen

Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen können einer altersbedingten Minderung ihrer Schutzfunktion unterliegen. Ihre Haltbarkeit, insbesondere die der Helmschalen, hängt von mehreren Einflussfaktoren ab. Unter anderem sind hier Witterungseinflüsse, UV-Bestrahlung und Luftverunreinigung zu nennen.

Hinzu kommen noch herstellerseitige Einflüsse, z.B. Art und Qualität des verwendeten Ausgangs-Kunststoffes und der zugegebenen UV-Stabilisatoren, Druck, Temperatur und Spritzgeschwindigkeit bei der Formgebung der Helmschalen.

Häufig verwendete thermoplastische Kunststoffe sind z.B.

Bezeichnung	Kurzzeichen
Polyethylen	PE
Polypropylen	PP
glasfaserverstärktes Polypropylen	PP-GF
Polycarbonat	PC
glasfaserverstärktes Polycarbonat	PC-GF
Acrylnitril-Butadien-Styrol	ABS

Aus den vorstehend genannten Gründen gilt für die meisten Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen, dass ihre Gebrauchsdauer, gemessen ab Herstellungsdatum, auf maximal vier Jahre begrenzt werden sollte.

Zur Groborientierung über die Versprödung von Helmschalen aus **nicht glasfaserverstärktem thermoplastischem Kunststoff** wird der so genannte „Knacktest“ empfohlen.

Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich leicht eingedrückt bzw. der Schirm leicht verbogen. Nimmt man bei aufgelegtem Ohr Knister- oder Knackgeräusche wahr, sollte der Helm der weiteren Benutzung entzogen werden.

3.2.3.2 Gebrauchsdauer von Industrieschutzhelmen aus duroplastischen Kunststoffen

Industrieschutzhelme aus duroplastischen Kunststoffen weisen in der Regel eine längere Gebrauchsdauer auf als Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen. Ihre Gebrauchsdauer kann aber ebenfalls durch mechanische Beschädigungen und Fertigungstoleranzen beeinflusst werden. Auch Witterungseinflüsse können für die Gebrauchsdauer eine Rolle spielen.

Häufig verwendete duroplastische Kunststoffe sind z.B.:

Bezeichnung	Kurzzeichen
<i>faserverstärktes Phenol-Formaldehyd-Harz</i>	<i>PF-SF</i>
<i>glasfaserverstärktes ungesättigtes Polyesterharz</i>	<i>UP-GF</i>

Anhand von Untersuchungen an getragenen duroplastischen Industrieschutzhelmen wurde festgestellt, dass ihre Gebrauchsdauer, gemessen ab Herstellungsdatum, auf maximal acht Jahre begrenzt werden sollte.

3.3 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten nach § 3 PSA-Benutzungsverordnung vor der ersten Benutzung und nach Bedarf über die Benutzung von Kopfschutz zu unterweisen.

Die Unterweisung sollte Angaben zur bestimmungsgemäßen Benutzung, ordnungsgemäßen Aufbewahrung und dem Erkennen von Schäden beinhalten.

Die Informationsbroschüre des Herstellers sollte hierbei berücksichtigt und gegebenenfalls ausgehändigt werden.

3.4 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen

3.4.1 Sichtprüfung

Nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sind die Versicherten verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie nach der Weisung und Unterweisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. In diesem Zusammenhang haben die Versicherten den ihnen zur Verfügung gestellten Kopfschutz regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kopfschutz einem starken Auf- oder Anprall ausgesetzt war. Werden bei der Sichtprüfung oder beim „Knacktest“ Mängel festgestellt, dürfen Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen nicht mehr weiterbenutzt werden. Sie sind der weiteren Benutzung zu entziehen.

Knacktest siehe Abschnitt 3.2.3.1.

3.4.2 Instandhaltung

Der Unternehmer hat nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung dafür zu sorgen, dass Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen in Stand gehalten werden. Unansehnliche Innenausstattungen und Schweißbänder sind aus hygienischen Gründen durch neue zu ersetzen.

3.4.3 Reinigung

Bei der Reinigung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sind die Angaben des Herstellers über die Reinigungsmethode und die Reinigungsmittel zu beachten.

3.4.4 Aufbewahrung

Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen sind entsprechend den Informationen des Herstellers aufzubewahren. Sie dürfen keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt sein.

Schädigende Einflüsse sind z.B. Sonneneinstrahlungen und aggressive Stoffe.

Anhang

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt, siehe auch Vorbemerkung:

1. Gesetze, Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8. GPSGV)

2. Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen)

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)

GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ (GUV-R A 1)

3. Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Postfach 12 23 05, 10591 Berlin)

DIN EN 166 Persönlicher Augenschutz; Anforderungen

DIN EN 352-1 Gehörschützer; Allgemeine Anforderungen und Prüfungen;
Teil 1: Kapselgehörschützer

DIN EN 352-2 Gehörschützer; Allgemeine Anforderungen und Prüfungen;
Teil 2: Gehörschutzstöpsel

DIN EN 352-3 Gehörschützer; Allgemeine Anforderungen und Prüfungen;
Teil 3: An Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer,

DIN EN 397 Industrieschutzhelme

DIN EN 812 Industrie-Anstoßkappen

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de